

VG MUSIKEDITION

Verwertungsgesellschaft · Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104 · 34119 Kassel
Tel.: (0561) 10 96 56-0
info@vg-musikedition.de - www.vg-musikedition.de



Information gemäß § 51a Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

(Veröffentlichung: 30.08.2022, Stand 01.05.2023)

Die VG Musikedition ist berechtigt, Nutzern seit dem 1. Dezember 2022 in bestimmten Sparten kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu erteilen. Außenstehende können der Rechtsinräumung widersprechen. Sie können aber auch einen Berechtigungsvertrag abschließen und so selbst zu Berechtigten werden.

Was dies im Einzelnen bedeutet, erläutern wir im Folgenden:

1. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

- **Was ist eine Lizenz?**

Eine („normale“) Lizenz ist die vertragliche Erlaubnis, die Rechte eines Rechtsinhabers an einem urheberrechtlich geschützten Werk auf eine bestimmte Nutzungsart zu nutzen. Regelmäßig sind Lied- bzw. Songtexte und die in Noten verkörperten musikalischen Kompositionen urheberrechtlich geschützt. Eine Lizenz ist notwendig, weil die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke nach dem Urheberrechtsgesetz („UrhG“) in der Regel nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers rechtmäßig ist.

- **Was ist ein Rechtsinhaber?**

Ein Rechtsinhaber ist jede Person, die Inhaber eines Urheberrechts oder eines hiervon abgeleiteten Rechts ist. Rechtsinhaber können z.B. der Urheber und ein Musikverlag sein.

- **Was ist ein Nutzer?**

Ein Nutzer ist jede Person, die eine urheberrechtliche Nutzungshandlung vornimmt, die der Erlaubnis des Rechtsinhabers bedarf. Nutzer brauchen daher Lizenzen.

- **Was ist eine kollektive Lizenz?**

Anders als eine „normale“ Lizenz erlaubt eine kollektive Lizenz nicht nur die Nutzung eines einzelnen Werkes eines Rechtsinhabers, sondern die Nutzung einer Vielzahl von Werken verschiedener Rechtsinhaber in einer bestimmten Werkkategorie (z.B. Werke der Musik).

Kollektive Lizenzen werden von Verwertungsgesellschaften wie der VG Musikedition vergeben.

- **Was sind Berechtigte?**

Berechtigte sind die Rechtsinhaber, die in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis mit einer Verwertungsgesellschaft stehen, üblicherweise also einen Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft über die treuhänderische Wahrnehmung der Rechte schließen. Bei der VG Musikedition heißt dieser Vertrag „Berechtigungsvertrag“ (hierzu 5.)

- Daneben nimmt die VG Musikedition auch die Rechte von Rechtsinhabern wahr, die zwar keine Berechtigte sind, mit der VG Musikedition aber durch ein mittelbares Wahrnehmungsverhältnis verbunden sind. Das mittelbare Wahrnehmungsverhältnis ergibt sich aus sogenannten Repräsentationsvereinbarungen der VG Musikedition mit ausländischen Verwertungsgesellschaften. Dies sind Vereinbarungen, mit der eine ausländische Verwertungsgesellschaft die VG Musikedition beauftragt, die ihr eingeräumten Rechte innerhalb von Deutschland wahrzunehmen. Im Gegenzug beauftragt die VG Musikedition die ausländische Verwertungsgesellschaft, die ihr eingeräumten Rechte im Ausland wahrzunehmen.

- **Was ist ein Außenstehender?**

Ein Außenstehender ist ein Rechtsinhaber, der im Hinblick auf die jeweils betroffene Nutzung nicht in einem – unmittelbaren oder mittelbaren – vertraglichen Wahrnehmungsverhältnis zur VG Musikedition steht. Der Rechtsinhaber hat also weder einen Berechtigungsvertrag mit der VG Musikedition geschlossen noch nimmt die VG Musikedition seine Rechte über eine Repräsentationsvereinbarung wahr.

- **Was sind kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung?**

Herkömmliche kollektive Lizenzen betreffen nur die Werke der Rechtsinhaber, die mit der Verwertungsgesellschaft in einem Wahrnehmungsverhältnis stehen. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den §§ 51 ff. des Verwertungsgesellschaftengesetzes („VGG“) geregelt sind, dürfen Verwertungsgesellschaften aber auch Lizenzen für Werke von Außenstehenden erteilen. Eine Zustimmung der Außenstehenden ist hierfür nicht erforderlich. Allerdings können die Außenstehenden der Erteilung von Lizenzen an ihren Werken durch die Verwertungsgesellschaft widersprechen (hierzu unter Ziffer 4.).

- **Warum gibt es kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung?**

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung ermöglichen Nutzern von Werken einen Zugriff auf ein möglichst vollständiges Repertoire. Müssten Nutzer die Rechte von Außenstehenden gesondert einholen, wäre dies für die Nutzer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und hohen Kosten verbunden.

- **Die VG Musikedition ist berechtigt, seit dem 1. Dezember 2022 kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu erteilen**

Die VG Musikedition erfüllt seit dem 1. Dezember 2022 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung, die in § 51a Absatz 1 VGG genannt sind:

- Die VG Musikedition ist repräsentativ (§ 51a Absatz 1 Nummer 1, § 51b VGG). Sie nimmt für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern

Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen (hierzu 3.) auf vertraglicher Grundlage wahr.

- Die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den jeweiligen Nutzer oder die VG Musikedition ist unzumutbar (§ 51a Absatz 1 Nummer 2 VGG). Denn die Einholung der Erlaubnis der Rechtsinhaber in jedem Einzelfall wäre beschwerlich und in einem Maße praxisfern, dass die erforderliche Erteilung der Lizenz unwahrscheinlich wäre.
- Die Rechtseinräumung beschränkt sich auf Nutzungen im Inland (§ 51a Absatz 1 Nummer 3 VGG; hierzu 3.).
- Ihrer Informationspflicht nach § 51a Absatz 1 Nummer 4 VGG kommt die VG Musikedition hiermit nach. Die dort genannte Frist (sogenannte Transparenzfrist) ist am dem 30. November 2022 abgelaufen, so dass die Lizenzerteilung seit dem 1. Dezember 2022 erfolgen kann.

Die von den beabsichtigten Rechtseinräumungen (hierzu 3.) betroffenen Außenstehenden können der Rechtseinräumung widersprechen (hierzu 4.). Die Rechtseinräumung ist insoweit unwirksam.

Seit dem 1. Dezember 2022 ist die VG Musikedition zur Erteilung kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung (näher 3.) berechtigt.

2. Wirkungen kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung für Außenstehende

- **Muss ein Außenstehender bei einer kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung der Nutzung seiner Rechte zustimmen?**

Nein, die Zustimmung des Außenstehenden ist nicht notwendig (hierzu auch 1.). Die „erweiterte Wirkung“ liegt gerade darin, dass die Verwertungsgesellschaft die Nutzung der Rechte am Werk des Außenstehenden erlauben kann, ohne dass der Außenstehende sich hiermit einverstanden erklärt haben muss.

Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung aber widersprechen (hierzu 4.).

- **Wie werden Außenstehende gegenüber Berechtigten gestellt?**

In Bezug auf die Rechtseinräumung haben Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft von Gesetzes wegen die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage (§ 51 Absatz 3 VGG). Außenstehende müssen insoweit so gestellt werden, als hätten sie einen Berechtigungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossen. Dies bedeutet in erster Linie, dass für die Lizenzierung der Rechte von Außenstehenden dieselben Lizenzbedingungen gegenüber den Nutzern gelten wie bei den Werken von Berechtigten. Außerdem werden die Außenstehenden auf der Grundlage der Verteilungspläne der VG Musikedition in gleicher Weise an den Einnahmen aus der Verwertung beteiligt wie Berechtigte. Das umfasst auch Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke (§§ 32, 26 Nr. 4 VGG). Umgekehrt können Außenstehende derartige Förderungen und Unterstützungen auch in Anspruch nehmen.

- **Sind die Lizenzbedingungen für Außenstehende die gleichen wie für Berechtigte?**

Ja, die Lizenzen, die die Verwertungsgesellschaft an die Nutzer vergibt, müssen für die Außenstehenden die gleichen Bedingungen haben wie für die Berechtigten. Insbesondere darf es keinen vergünstigten Tarif bei der Lizenzvergabe für die Rechte von Außenstehenden geben.

- **Was bedeutet die Gleichstellung im Innenverhältnis zur Verwertungsgesellschaft?**

Die Gleichstellung von Außenstehenden mit Berechtigten betrifft im Innenverhältnis insbesondere die Aufteilung der Einnahmen. Daher gilt, dass die Verteilungspläne, die die Verteilung der Einnahmen regeln, für Berechtigte und Außenstehende die gleichen Bestimmungen vorsehen müssen. Den Link zu den aktuellen Verteilungsplänen finden Sie hier: <https://www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten>.

Die VG Musikedition rät Außenstehenden, sich in diesem Zusammenhang mit ihr in Verbindung zu setzen. Dann können insbesondere die Kontaktinformationen erfasst werden. Zudem weist die VG Musikedition Außenstehende auf die Möglichkeit hin, Berechtigte zu werden (hierzu 5.).

3. Rechtseinräumungen

- **Für welche Nutzungsarten/Sparten ist die VG Musikedition berechtigt kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu vergeben?**

Die VG Musikedition ist berechtigt, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für folgende Nutzungsarten/Sparten zu vergeben (jeweils im Umfang von § 2 sowie § 3, II., Ziff. 2. und 3. des Berechtigungsvertrages):

- Vervielfältigungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) im Schulunterricht, (einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie zur Nutzung in Wahlpflichtfächern oder sonstigen von der Schule getragenen Veranstaltungen),
- Vervielfältigungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) in Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Vervielfältigungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) in Volkshochschulen,
- Vervielfältigungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung,
- Vervielfältigungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl (Klassenstärke),
- Vervielfältigungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) für staatliche Prüfungen in Schulen, Hochschulen oder in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung in der hierfür erforderlichen Anzahl (Prüfungsgruppenstärke),
- Vervielfältigungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) für den Gemeindegesang (gemeinsamen Gesang) in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen und anderen kirchlichen Veranstaltungen, mit der Erweiterung der unkörperlichen Wiedergabe (Sichtbarmachung auf Bildschirmen oder mittels Beamer) und der öffentlichen Zugänglichmachung der Gottesdienste (§ 19a UrhG),

- Vervielfältigungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) in Familienbildungsstätten, der Alten- und Wohlfahrtspflege Krankenhäusern sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- Vervielfältigungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) in Gefängnissen und Justizvollzugsanstalten,
- Vervielfältigungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) in Musikschulen und gegenüber Musikpädagogen,
- Vervielfältigungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) und öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) und Sendung (§ 20 UrhG) durch Liedtexteinblendungen bei der Übertragung von Gottesdiensten, kirchlichen Feiern und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen,
- Öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) bzw. öffentliche Wiedergabe (§ 1 Abs.1 UrhDaG) auf Plattformen (Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG).

- **Welche Werkarten sollen in die Lizenzen einbezogen werden?**

Werke der Musik (Noten und Lied- bzw. Songtexte), einschl. der nach §§ 70/71 UrhG geschützten Ausgaben und Werke.

- **Welche Gruppen von Rechtsinhabern sind erfasst?**

In die kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung werden die Gruppen der Musikverlage, Urheber und Verfasser/Herausgeber i.S.d. §§ 70/71 UrhG einbezogen.

- **Werden die Lizenzen auch für das Repertoire ausländischer Außenstehender erteilt?**

Ja, eine Beschränkung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Rechtsinhaber ist nicht vorgesehen. Die Lizenzen werden sich daher auch auf die Rechte von ausländischen Rechtsinhabern erstrecken, die mit der VG Musikedition unmittelbar oder mittelbar in keinem vertraglichen Wahrnehmungsverhältnis stehen.

- **Geht es nur um Nutzungen im Inland oder auch im Ausland?**

Die beabsichtigten Rechtseinräumungen beschränken sich auf Nutzungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

4. Widerspruchsrecht

Der Außenstehende hat das gesetzliche Recht, einer Rechtseinräumung, die ihn betrifft, zu widersprechen (§ 51 Absatz 2 VGG).

- **Wer kann widersprechen?**

Widerspruchsberechtigt ist der Außenstehende. Das kann sowohl der (originäre) Urheber als auch der Inhaber abgeleiteter Nutzungsrechte sein (z.B. ein Musikverlag).

- **Was gilt, wenn ein Werk oder mehrere Werke verschiedener Rechtsinhaber betroffen sind?**

Hier gilt Unterschiedliches:

- Werden mindestens zwei Werke zu einer gemeinsamen Verwertung verbunden, ist jeder Außenstehende allein zum Widerspruch berechtigt. Dies gilt jedenfalls, wenn der Außenstehende zugleich auch alleiniger Rechtsinhaber des Werkes ist.

Beispiel: Widerspricht der alleinige Rechtsinhaber des Textes eines bestimmten Songs, darf die Musikkomposition nicht mehr zusammen mit dem Text lizenziert werden. Ohne Lizenz müsste der Text bei Nutzung dann weggelassen werden.

- Haben mehrere Personen ein Werk gemeinsam geschaffen, kann ein Fall der sogenannten Miturheberschaft vorliegen. Dann können die Miturheber den Widerspruch grundsätzlich nur gemeinschaftlich erklären.
- **An wen muss der Widerspruch gerichtet werden?**

Adressat des Widerspruchs ist die VG Musikedition.

- **Muss eine bestimmte Form eingehalten werden?**

Nein, für den Widerspruch gilt keine bestimmte Form. Auch eine Begründung ist nicht notwendig. Die Widerspruchserklärung sollte allerdings eindeutig bezeichnen, gegen welche erweiterte Kollektivlizenz sie sich richtet. Fehlt diese Angabe oder sind die Ausführungen unklar bzw. interpretationsfähig, geht die VG Musikedition davon aus, dass sich der Widerspruch gegen alle erweiterten Kollektivlizenzen richtet, die geplant oder bereits in Kraft gesetzt sind.

Der Widerspruch kann beispielsweise per Post oder per E-Mail erfolgen:

- per Post an: VG Musikedition, Friedrich-Ebert-Str. 104, D – 34119 Kassel
- per E-Mail ausschließlich an: mitglieder@vg-musikedition.de (mit qualifizierter elektronischer Signatur oder unterzeichnetem PDF-Brief)
- **Gibt es eine Frist?**

Nein, der Widerspruch kann jederzeit erklärt werden, auch vorsorglich.

- **Was sind die Folgen eines Widerspruchs?**

Die Folgen hängen davon ab, wann der Widerspruch erfolgt ist.

- **Widerspruch bis zum Ablauf des 30. November 2022:**
 - Erfolgt der Widerspruch bis zum Ablauf des 30. November 2022, ist eine (zukünftige) Rechtseinräumung nicht möglich, soweit sie den Außenstehenden erfasst.
 - Etwaige Nutzer sind aufgrund einer (zukünftigen) kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung im Umfang des Widerspruchs nicht zur Nutzung der Werke des Außenstehenden berechtigt.
- **Widerspruch ab dem 1. Dezember 2022:**
 - Bei einem Widerspruch ab dem 1. Dezember 2022 endet die wirksame Rechtseinräumung mit Wirkung für die Zukunft. Etwaige Nutzer sind

aufgrund einer kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung daher im Umfang des Widerspruchs nicht mehr zur Nutzung der Werke des Außenstehenden berechtigt.

- Bereits erfolgte Nutzungen der Werke bis zum Widerspruch bleiben rechtmäßig.
- Die VG Musikedition informiert die Nutzer über den Wegfall des eingeräumten Nutzungsrechts.
- Die Lizenznehmer müssen ihre Nutzung innerhalb einer angemessenen Frist beenden.
- Es werden keine Lizenzen im Hinblick auf das jeweilige Werk des Außenstehenden mehr vergeben. Der Außenstehende wird auch nicht mehr an den Einnahmen beteiligt. Der Widerspruch führt aber nicht zum Verlust eines Anspruchs auf Vergütung für bereits erfolgte Nutzungen.
- Mit der Erklärung des Widerspruchs willigt der/die Widersprechende automatisch ein, dass die VG Musikedition seine/ihre Daten speichert, auf Ihrer Website veröffentlicht und an Dritte (z. B. Lizenznehmer, die eine erweiterte Kollektivlizenz abschließen; Aufsichtsbehörde) weitergibt, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Widersprechenden Kenntnis zu erlangen. Verlangt der/die Widersprechende eine Löschung seiner bzw. ihrer Daten, gilt dies automatisch als Rücknahme des Widerspruchs.

5. Vom Außenstehenden zum Berechtigten werden

Außenstehende sind den Berechtigten hinsichtlich der Rechtseinräumung gleichgestellt (hierzu 2.).

Um die Kommunikation und die Verteilung der Einnahmen zu erleichtern, weist die VG Musikedition auf die Möglichkeit für Außenstehende hin, einen Berechtigungsvertrag abzuschließen und so zu Berechtigten zu werden. Dies ist nicht mit Kosten verbunden und insbesondere für solche Außenstehende von Interesse, die davon ausgehen können, dass ihre Werke genutzt werden und Einnahmen generieren.

Den Link zum Berechtigungsvertrag und weitere Informationen finden Sie unter <https://www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten>.

Falls Sie hierzu Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns, z.B. unter folgender Telefonnummer: +49 561 109656-0.

Sollten Sie darüber hinaus Mitglied in der VG Musikedition werden wollen, finden Sie unter <https://www.vg-musikedition.de/jetzt-mitglied-werden> das passende Formular.